

S a t z u n g
über den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 29.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Gandersheim betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Ort und Zeit

- (1) Die Wochenmärkte werden auf dem östlichen Teil des Marktplatzes durchgeführt.
- (2) Markttage sind Dienstag und Freitag jeder Woche. Sofern die Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Marktzeit ist im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) von 07.00 bis 13.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) von 08.00 bis 13.00 Uhr.
- (4) In dringenden Fällen kann der Wochenmarkt vorübergehend örtlich und zeitlich verlegt werden. Die Anordnung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 3

Zugelassene Waren

Als zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Gegenstände sowie die nach § 67 Abs. 2 GewO durch Ver-

ordnung des Landkreises Northeim vom 05.10.1990 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen und Plätzen im Marktbereich ist während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten geht der Marktverkehr den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim weist den Marktbesckern ihre Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen an Ort und Stelle zu.
- (2) Die Zuweisung erfolgt in der Regel unbefristet, aber widerruflich. Sie erfolgt jeweils für ganze Markttagge. Die Zuweisung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen und ist nicht übertragbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung irgend eines oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Standplätze dürfen nicht ohne entsprechende Zuweisung eingenommen werden.
- (5) Nur aus wichtigem Grunde kann die Zuweisung während eines Markttagges aufgehoben werden. Der Marktbesckicker hat dann unverzüglich seinen Standplatz zu räumen.

- (6) Kommt ein Marktbeschicker in den Fällen der Absätze (4) oder (5) seiner Pflicht zur Räumung nicht nach, kann die Stadt den Stand auf dessen Kosten räumen lassen.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen u. dergl. Die Zuweisung verpflichtet zur Einhaltung allgemein geltender Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, der Handelsklassenverordnung, dem Eichgesetz, dem Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie den VDE-Bestimmungen für elektrische Anlagen.

§ 6

Gebührenpflicht

Die Marktbeschicker haben an die Stadt Bad Gandersheim für die Nutzung von Standplätzen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu entrichten. Ferner haben sie die anfallenden Stromkosten entsprechend dem Verbrauch zu zahlen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Marktstände dürfen in der Stunde vor Marktbeginn aufgebaut und müssen in der Stunde nach Marktende abgebaut werden.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein; Vordächer an den Verkaufseinrichtungen dürfen den Standplatz nur zur Verkaufsseite und um höchstens 1 Meter überragen und müssen eine lichte Höhe von 2,20 Metern haben.

- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände sind nicht höher als 1,40 Meter zu stapeln. Gänge und Durchfahrten müssen freigehalten werden.

- (4) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Lautsprecher oder Verstärkeranlagen zu benutzen;
 - c) den Marktplatz mit Motorfahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle) zu befahren;
 - d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9

Sauberkeit

- (1) Der Markt darf nicht durch Abfälle o.ä. verunreinigt werden. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der zugehörigen Durchgänge verantwortlich. Angefallener Abfall ist geeignet zu verwahren und vom Marktbesucher zu beseitigen.
- (2) Die Marktbesucher haben bei Bedarf ihre Standplätze und die dazugehörigen Durchgänge während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bad Gandersheim haftet nur für solche Schäden, bei deren Verursachung ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Standinhaber haften der Stadt Bad Gandersheim für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Ihnen obliegt die Beweislast dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht vorgelegen hat.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadt Bad Gandersheim kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn die Durchführung für die Marktbesicker im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde und gesetzliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 29.11.1990

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz (S)
Bürgermeister

gez. Gottschalk
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 08.02.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 6, bekanntgemacht. Sie tritt somit am 09.02.1991 in Kraft.